

VIII

Schlußbestimmung

Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. Januar 1961

**Der Vorsitzende
des Staatsrates**
W. Ulbricht

**Der Sekretär
des Staatsrates**
O. Gotsche

Erlaß

**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen
Republik**

**über die Festlegung, die Verleihung und die
Aberkennung von Rängen im Auswärtigen Dienst.**

Vom 30. Januar 1961

1. Auf Grund der außenpolitischen Erfordernisse sowie in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten werden an Mitarbeiter des Auswärtigen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik folgende Ränge verliehen:

- a) Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter,
Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister,
Ständiger Geschäftsträger,
Botschaftsrat,
Gesandtschaftsrat (Legationsrat),
Erster Sekretär,
Zweiter Sekretär,
Dritter Sekretär,
Attache;
- b) Generalkonsul,
Konşul,
Vizekonsul,
Konsularagent,
Konsularsekretär,
Konsularattache;
- c) Handelsvertreter,
Handelsrat,
Stellvertreter des Handelsvertreters,
Handelsattache;
- d) Militärattache,
Attache für Luftstreitkräfte,
Attache für Seestreitkräfte,
Stellvertreter des Militärattachés,
Stellvertreter des Attachés für Luftstreitkräfte,
Stellvertreter des Attachés für Seestreitkräfte,
Stellvertreter des Militärattachés für technisch-wissenschaftliche Angelegenheiten,
Erster Gehilfe des Militärattachés,
Erster Gehilfe des Attachés für Luftstreitkräfte,
Erster Gehilfe des Attachés für Seestreitkräfte,
Zweiter Gehilfe des Militärattachés,
Zweiter Gehilfe des Attachés für Luftstreitkräfte,
Zweiter Gehilfe des Attachés für Seestreitkräfte;
- e) Sonderattache.

2. Die Ränge des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters und des Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers werden vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag des Präsidiums des Ministerrates verliehen.

Die übrigen unter Ziff. 1 Buchstaben a und b genannten Ränge des Auswärtigen Dienstes werden vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten verliehen.

Die Verleihung der Ränge gemäß Ziff. 1 Buchst. c erfolgt durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, die Verleihung der Ränge gemäß Ziff. 1 Buchst. d erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung. Die Verleihung der Ränge gemäß Ziff. 1 Buchst. e erfolgt auf Vorschlag des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

3. Die Festlegungen der Nomenklatur werden durch diesen Erlaß nicht berührt.
4. Die Verleihung eines Ranges gewährt keinen Rechtsanspruch auf Entlohnung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe.
5. Die Verleihung und Führung eines Ranges ist an die Ausübung einer Funktion im Auswärtigen Dienst gebunden.
6. Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Auswärtigen Dienst aus, so verliert er seinen Rang, sofern bei Vorliegen besonderer Bedingungen das für die Verleihung zuständige Organ nichts anderes festlegt.
7. Bei Vorliegen besonderer Bedingungen kann der Rang aberkannt werden. Für die Aberkennung von Rängen gilt die Regelung unter Ziff. 2 entsprechend.

Berlin, den 30. Januar 1961

**Der Vorsitzende
des Staatsrates**
W. Ulbricht

**Der Sekretär
des Staatsrates**
O. Gotsche

Erlaß

**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen
Republik über die Verlängerung der Wahlperiode
der Schöffen.**

Vom 30. Januar 1961

Die Erfahrungen bei der Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte 1960 haben zu der Erkenntnis geführt, künftig die Wahlen der Schöffen gleichzeitig mit der Wahl der Richter durchzuführen.

Es wird daher der nachstehende Erlaß beschlossen, der der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt wird:

§ 1

(1) Die am 31. Mai 1961 endende Wahlperiode der im Jahre 1958 gewählten Schöffen wird verlängert.

(2) Die Neuwahl der Schöffen findet gleichzeitig mit der nächsten Wahl der Richter für die Kreis- und Bezirksgerichte statt.

§ 2

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, für notwendig werdende Nachwahlen der Schöffen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 3

Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1961

**Der Vorsitzende
des Staatsrates**
W. Ulbricht

**Der Sekretär
des Staatsrates**
O. Gotsche